

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 142

Bad Homburg v. d. H., Dienstag, den 26. November

1918

Kreisverordnung über Milch.

Auf Grund der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916, der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 und der Anordnung der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 wird mit Zustimmung der Bezirks-Zettstelle für den Obertaunuskreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bewirtschaftung der in den Gemeinden des Kreises gewonnenen und in dieselben eingeführten Milch wird den Gemeinde-Behörden mit der Maßgabe übertragen, daß nachstehende Anordnungen zu beachten sind.

§ 2.

Zur Deckung des Bedarfs der Versorgungsberechtigten der eigenen Gemeinde und gegebenen Falles derjenigen der zur Belieferung überwiesenen Gemeinden sind die Rührhalter zur Abgabe aller in ihrer Wirtschaft erzeugten Vollmilch verpflichtet, soweit ihnen diese nicht gemäß § 3 zur Deckung ihres eigenen Bedarfs als Selbstversorger zu belassen ist.

Die Milch ist an einer von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Stelle und zu einer von dieser Behörde festzusetzenden Stunde in bester Beschaffenheit abzuliefern.

§ 3.

Die Selbstversorger, als welche die Rührhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen zu betrachten sind, haben Anspruch auf Belassung folgender Vollmilchmengen:

- a) Wo Rührmilch in Höhe von mindestens $\frac{1}{2}$ Liter täglich auf den Kopf der Haushaltsangehörigen zur Verfügung steht, hat der Selbstversorger keinen Anspruch auf Vollmilch. Den Vollmilchversorgungsberechtigten seines Haushalts (Kindern bis zu 6 Jahren, Kranken, Schwangeren, stillenden Müttern) sind die ihnen zustehenden Mengen gemäß § 4 zu belassen.

Der Rührmilch wird die beim Sattenverfahren in der Butterherstellung gewonnene „Dickmilch“ gleichgestellt, so daß alle Rührhalter, die Butter mittels Zentrifuge oder mittels Sattenverfahren gewinnen, keinen Anspruch auf Vollmilch zum Frischverbrauch haben.

Wo Rührmilch nicht zur Verfügung steht, wird der Anspruch auf Vollmilch auf höchstens $\frac{1}{4}$ Liter täglich für jeden Haushaltsangehörigen festgesetzt.

- b) Zur Deckung des Anspruches auf Butter darf nicht mehr als höchstens 0.40 Liter Vollmilch täglich auf den Kopf des Haushaltsangehörigen zur Verbutterung zurückgehalten werden.
- c) An Kälber unter 6 Wochen darf täglich durchschnittlich nicht mehr als 5 Liter Vollmilch verfüttert werden.

Die Verfütterung von Vollmilch an Kälber über 6 Wochen sowie an Schweine ist verboten.

Rührhalter ist nur, wer Milchvieh für eigene Rechnung im eignen Betriebe hält.

§ 4.

Durch Einführung von Bezugsscheinen bzw. Milchkarten haben die Gemeindebehörden dafür zu sorgen, daß die Vollmilch-Versorgungsberechtigten das nachstehende,

ihnen zustehende tägliche Quantum Vollmilch erhalten:

- a) Kinder im 1. und 2. Lebensjahre soweit sie nicht gestillt werden je 1 Liter,
- b) stillende Frauen für jeden Säugling je 1 Liter,
- c) Kinder im 3. und 4. Lebensjahre $\frac{3}{4}$ Liter,
- d) schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung je $\frac{3}{4}$ Liter,
- e) Kinder im 5. und 6. Lebensjahre je $\frac{1}{2}$ Liter,
- f) Kranke 1 Liter, gerechnet auf 2 v. H. der Bevölkerung.

(Wenn örtliche Verhältnisse, insbesondere das Vorhandensein größerer Krankenanstalten eine hohe Zuweisung von Vollmilch an Kranke notwendig machen, so kann der dem Ansat zu f zugrunde zu legende Prozentsatz der Bevölkerung mit Zustimmung des Kommunalverbandes bis zu 3 v. H. erhöht werden.)

Den Kranken ist der Bezugsschein für Vollmilch nur auf Grund einer Bescheinigung der ärztlichen Kreisprüfstelle die nur auf eine bestimmte Zeit und höchstens für 2 Monate auszustellen ist, zu erteilen. Schwangeren Frauen ist der Bezugsschein auch auszustellen, wenn die Hebamme Schwangerschaft in den letzten 3 Monaten bescheinigt.

Die von Kassenärzten für Mitglieder von Krankenkassen erteilten Bescheinigungen sind vorbehaltlich des Rechts der Nachprüfung durch die oben bezeichnete Stelle anzuerkennen.

Die Zahl der vollmilchbedürftigen schwangeren Frauen wird gleichgesetzt dem vierten Teile der Geburten im vorhergehenden Jahre.

Alle Bezugsscheine und Milchkarten müssen den augenfälligen Ausdruck tragen:

„Milch ist im Haushalt sofort abzulösen.“

Der Anspruch der Ziegenhalter auf Milch und Fett ruht während der Zeit, in der er beides aus seiner Zucht erhält.

§ 5.

Das in der gemäß § 4 verabsolgten Milch enthaltene Fett wird den Gemeinden bei der Versorgung mit Speisefetten nicht angerechnet.

§ 6.

Die Unterverteilung der gemäß § 4 zu gewährenden Gesamtmengen an Vollmilch, insbesondere die Bestimmung der den einzelnen Gruppen der Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Tagesmengen wird den Gemeinden übertragen.

Sie können unter entsprechender Kürzung der den Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Tagesmengen weiteren Bevölkerungsgruppen (z. B. Kindern über 6 Jahre, Personen über 65 Jahre) Vollmilch zuweisen.

§ 7.

Vollmilch darf nur noch gegen Bezugsschein, Milchkarte oder auf Anweisung der Gemeindebehörde abgegeben werden. Die Bezugsscheine oder Milchkarten sind dem Verkäufer auszubändigen und von diesem aufzubewahren. Der Landrat kann den Gemeinden und diese den Erzeugern aufgeben, Vollmilch an Gemeinden, Marktreisen, Händler, Verkaufsstellen oder Privatpersonen zu liefern.

§ 8.

Die Milchlieferungsbeziehungen zwischen Gemeinden und Kreisen, die vor dem 1. August 1916 bestanden haben, sind grundsätzlich aufrecht zu erhalten; wo nicht genügen, um den Bedarf der Vollmilchberechtigten zu decken,

können sie vom Landrat erweitert, und wo sie sich als zu weitgehend erweisen, eingeschränkt werden.

Einschränkende Anordnungen bedürfen der Zustimmung der Bezirksfeststelle, wenn die belieferte Stelle außerhalb des Kreises liegt.

Die anordnende Stelle kann insbesondere auch den Zwangsanschluß von Kuhhaltungen an Molkereien, Entzahnungsanstalten usw. anordnen und zur Sicherstellung des Erfolges solcher Maßregeln den Milchlieferern die Herstellung von Butter verbieten, oder die Schließung von Zentrifugen und Handbuttermaschinen aufgeben.

§ 9.

Diejenigen Gemeinden, in denen die zur Verfügung stehende Vollmilch zur Befriedigung der Vollmilchberechtigten nicht ausreicht, haben rechtzeitig einen Antrag auf Milchzuweisung beim Landrat zu stellen und hierbei nachzuweisen, daß die Abgabe mittels Bezugsscheines und Milchkarte geregelt ist; eine Berechnung der zur Verfügung stehenden Mengen und des Bedarfes ist ebenfalls beizufügen.

§ 10.

Es ist verboten:

1. Milchbaurwaren (kondensierte, homogenisierte, trockne, sterilisierte Milch u. dergl.) ohne besondere Erlaubnis der Reichsstelle in gewerblichen Betrieben herzustellen.
2. Nahrungsmittelzeugnisse jeglicher Art aus Vollmilch, Sahne oder Magermilch ohne besondere Erlaubnis der Reichsstelle in gewerblichen Betrieben herzustellen.
3. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden.
4. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden.
5. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen.
6. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4).
7. Geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen.
8. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden.
9. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden.
10. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind zu verfüttern.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft; mit dem gleichen Tage erlischt die Gültigkeit derjenigen vom 12. Juni 1917.

§ 12.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Bad Homburg v. d. H., den 23. November 1918.

Für den Arbeiterrat.
Kintelen.

Der Kreisausschuß.
v. Marx.

Bad Homburg v. d. H., den 21. November 1918.

Diejenigen Magistrate der Städte und Herren Bürgermeister der Landgemeinden, welche mit der Einsendung der Wasser- und Lebensmittelproben an den Nahrungsmittelchemiker Herrn Dr. Rüdiger, hieselbst noch im Rückstand sind, werden um umgehende Erledigung ersucht.

Für den Arbeiterrat.
Kintelen.

Der Landrat.
v. Marx.

Bad Homburg v. d. H., den 19. November 1918.

Die Geschäftsstelle des Landesausschusses für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge im Regierungsbezirk Wiesbaden zu

Frankfurt a. M. befindet sich seit 1. November ds. Js. Mainluftstraße 16.

Der Vorsitzende des Kreiswohlfahrtsamtes.
von Marx.

Für den Arbeiterrat:
Kintelen.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 13. November 1918 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß Ziffer 1-2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 73 in den Monaten Juli 16. Juni-Dezember 17, Januar-Mai 1918, August 1918 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der Regierungshauptkasse bezw. den zuständigen Kreiskassen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartiere, Naturalverpflegung, Stallung und Futter in Betracht. Den in Frage kommenden Gemeinden wird von hier aus noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungsanerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen.

Auf den Anerkennnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren. Die Quittungen müssen auf die Regierungshauptkasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 18. November 1918.

Der Regierungspräsident.

Bad Homburg v. d. H., 22. November 1918.

Für den Arbeiterrat:
Kintelen.

Der Landrat.
v. Marx.

Betrifft Annahme von Notgeld durch die Eisenbahnkassen.

Im Anschluß an die Besprechung vom 6. ds. Mts. gestatten wir uns, folgenden sehr ergebend mitzuteilen:

Die von uns getroffenen allgemeinen Anordnungen wegen Annahme des Notgeldes bei den Eisenbahnkassen stützen sich auf die Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten Nr. V 51. 207. 48 und 67 vom 6. und 29. April 1917, sowie Nr. V. 51. 207. 140. vom 19. Oktober 1918, wodurch die Annahme von Notgeld lediglich im örtlichen Zahlungsverkehr gestattet wurde.

Auf Grund eines weiteren Erlasses (V 51. 207. 157 vom 6. ds. Mts.) sind die Eisenbahnkassen außerdem ermächtigt worden, das von Provinzialverbänden und größeren Kommunalverbänden, einzelnen deutschen Bundesstaaten sowie von größeren industriellen Werken ausgegebene Notgeld in Zahlung zu nehmen.

Die Annahme von Notgeld benachbarter Stadtgemeinden ist im letzteren Erlaß davon abhängig gemacht, daß zwischen den Städten selbst über die gegenseitige Annahme Vereinbarungen getroffen sind.

Wir haben von dieser Voraussetzung bisher nur in einigen Fällen abgesehen, in welchen ein durch die örtlichen Verhältnisse bedingtes ganz besonders dringendes Bedürfnis ein Hinausgehen über die ministerielle Ermächtigung rechtfertigte.

Mainz, den 7. November 1918.

Preuß. u. Hessische Eisenbahndirektion.
(gez.) Müller.

Bad Homburg v. d. H., den 19. November 1918.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat.
v. Marx.

Für den Arbeiterrat.
Kintelen.

Auf die gelben Notbezugsscheine

werden abgegeben: am 27./11. vorm. 8—12 Uhr bei Frh. Vettinger, Gaingasse auf Nr. 1801—2000 und

1—5 Uhr bei Ehr. Glücklich, Drangiergasse Nr. 2001—2200 je 1 Btr. Flußkohl (Ausnahmepreis Mf. 3.30).

Ortskohlenstellr.

Auf dem Gießwerk ist Koks II zu Mf. 3.90 und geschnittenes und gespaltenes Buchenholz, sowie gelpaltenes Eichenholz vorrätig.

Kurhaustheater Bad Homburg.

Donnerstag, den 28 November 1918, abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr

3. Vorstellung im Abonnement B.

Gaßspiel von Mitgliedern des Mainzer Stadttheaters.

Der Leibarrest.

Komödie in drei Akten von Franz Molnar.

Spielleitung: Dr. Fritz Windhausen.

Künstlerischer Beirat für die Gestaltung der Bühnenbilder:

Robert Neppach.

Gewöhnliche Preise.

Militär Ermäßigung. Vorverkauf auf dem Kurbüro.

Anfang 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Ende gegen 10 Uhr.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen zwecks Aufhebung der Gemeinshaft am 17. Dezember 1918, vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle Bad Homburg v. d. G. Zimmer Nr. 9 versteigert werden die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. G. Band 13 Artikel 617 und Kirdorf Band 6 Blatt 257 (eingetragene Eigentümers am 28. September 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes, Bad Homburg v. d. G. Art. 617: die Witwe des Mehgers Heinrich Christian Groß, Christine geb. Kofler, hier, dessen Kinder 1. Ehe nämlich: 1. Ludwig Groß, ledig, 2. Margarete Groß, verheiratet mit Ph. Winter, 3. Louise Groß, verheiratet mit Wilhelm Volk, und die Kinder

des Heinrich Christian Groß aus 2. Ehe, nämlich: Georg Friedrich Groß, ledig, Elisabeth Groß, verheiratet mit Carl Franz, Friedrich Jacob Groß gen. Martin Groß, hier. Kirdorf Art. 257: Wiesger Heinrich Christian Groß und dessen 2. Ehefrau Christine geb. Kofler zu Bad Homburg v. d. G.) eingetragene Grundstücke:

Flur		Parz.	Bezeichnung des Grundstücks.		Kulturt.	Flächeninhalt	Neuertrag
			Tag.			Ar.	qm.
Gemarkung							
Bad Homburg v. d. G.							
25	20		auf dem Vinsenberg	Acker	11	76	2,99
25	21		auf dem Vinsenberg	Acker	11	75	2,98
21	25		auf der Platte	Acker	16	62	4,23
22	66		in der Mudenholz	Acker	11	76	2,30
22	221		am Auen Weg	Acker	8	51	1,67
24	83		am Niederrieder Stuchhof	Acker	16	69	3,27
28	158/38		am Galsenberg	Acker	15	34	3,—
32	52		zwischen der Aue und dem Deutscheltener Weg am Hohenmatten	Acker	7	04	0,66
33	76		am Kälberhüchweg	Acker	23	61	3,33
33	106		am Kälberhüchweg	Acker	14	76	1,39
33	107		am Kälberhüchweg	Acker	9	44	0,89
30	125		zwischen der kleinen Hohl und der langen Wiese	Acker	23	65	3,33
8	32		die Hopfengärten	Acker	18	64	3,65
8	27		die Hopfengärten	Acker	20	54	2,90
22	25		zwischen dem Kemmlen und Hirtshausweg	Acker	10	01	2,35
28	114		auf dem Hagenberg	Garten	9	55	0,37
21	126		zwischen den drei Bögen	Acker	20	19	5,14
26	49		die Schindlautsacker	Acker	19	02	2,68
28	19		am Oberrieder Weg	Garten	11	72	1,84
33	104		am Kälberhüchweg	Acker	14	37	1,35
25	109		die Niederrieder Bachacker	Acker	41	54	8,13
6	139		die mittelfen Hölzerwiesen	Wiese	7	92	0,15
6	116		die mittelfen Hölzerwiesen	Wiese	17	54	0,24
8	129		im unteren Burggarten	Wiese	9	23	1,09
8	170		die Schmidwiesen	Wiese	14	31	1,68
8	255/26		die Hopfengärten	Wiese	0	50	0,07
23	117/81		an den Kreuzhecken	Acker	1	51	0,29
20	169/51		die Taufelwiesen	Wiese	27	33	3,21
Gemarkung Kirdorf							
16	258		auf der Platte	Acker	10	29	2,01

Bad Homburg v. d. G., den 10. Oktober 1918.

Das Amtsgericht.

Petroleum-Abgabe.

Die Landwirte, die eine größere Wirtschaft betreiben und weder über Gas noch elektr. Licht verfügen, werden um Angabe ihres Petroleum-Bedarfs ersucht.

Gehörig begründete Anträge auf Zuweisung von Petroleum sind sofort bei uns einzureichen.

Ortskohlenstelle.

Unserer werten Kundschaft bringen wir hierdurch höflich zur Kenntnis, daß sich von heute ab unsere Geschäftszeit geändert hat und sind die Bürostunden

Montag bis Freitag von 7 $\frac{1}{2}$ bis 4 $\frac{1}{2}$ Uhr,

Samstag von 7 $\frac{1}{2}$ bis 1 Uhr.

Druckerei Carl Zenner & Co.

Bad Homburg, Haingasse 20.

Übe vom 2. Dezember ab wieder

Praxis

aus.

Zahnarzt Ott

Ferdinandsplatz 9.

Sprechzeit: werktags von 9-12 und 2-5 Uhr.

Frachtbriefe (kleines Format)

mit und ohne Firma-Eindruck in der Geschäftsstelle der Kreis-Zeitung erhältlich.

Erlöserkirche Bad Homburg.

Samstag, den 30. Novbr 1918, abends 8 Uhr

Grosses Wohltätigkeits-Konzert

Zum Besten der
heimkehrenden Homburger Krieger
veranstaltet vom Vaterländ. Frauenverein.

Mitwirkende:

Frl. **Elsbeth Overlack**, Konzertsängerin a. Frankfurt, Gesang,
Herr Organist **Friedrich Schildhauer**, Orgel,
das **Kur- u. Sinfonieorchester** unter Leitung von
Kapellmeister **Carl Ehrenberg**.

Vortragsfolge:

1. Praeludium u. Fuge in Cis moll für gr. Orchester Jos. Seb. Bach
2. Toccata d-moll für Orgel J. S. Bach.
3. Arie aus dem „Messias“: „Er war verschmähet“ G. F. Händel
4. „Frieden“ für Streichinstrumente Op. 14 C. Ehrenberg
5. Ave Maria von Arcadelt für Orgel Fr. Liszt
6. Zwei Gesänge mit Orgel: a) Gebet Hugo Wolf
b) Christ und der Tod Max Bruch
7. Ouverture zum Oratorium „Paulus“ für grosses Orchester und Orgel F. Mendelssohn

Eintrittspreise:

Altarplatz nummeriert 5.— M., vorderes Mittelschiff numm. 3.— M.,
Seiten- und hinteres Mittelschiff 1.50 M., Empore 2.— M.

Vorverkauf im Kurhaus und beim Küster der Erlöserkirche.

Lehrling

mit guten Schulzeugnissen für unsere
Buchdruckerei gesucht

Kreisblatt - Verlag.



Unfallanzeigen

für alle Betriebe gültig, zu haben in der
Kreisblatt-Druckerei